

*bewegen
entdecken
geniessen*

STATUTEN

SEMPACHERSEE TOURISMUS

Gültig ab Mai 2026

swi⁺zerland
Member



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Mitgliedschaft	4
III. Organisation.....	7
IV. Finanzen	13
V. Schlussbestimmungen.....	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

¹ «Sempachersee Tourismus» (im Folgenden: SST) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf das Gebiet der Region Sempachersee; sie können auf weitere an die Region angrenzende Gemeinden ausgeweitet werden.

³ Der Verein hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle bzw. – bei Fehlen einer Geschäftsstelle – am Wohnort des jeweiligen Präsidenten oder der jeweiligen Präsidentin.

Art. 2 Zweck

¹ SST bezweckt die nachhaltige Förderung und Entwicklung des Tourismus in der Region. Er setzt sich für den optimalen Einsatz der Tourismusabgaben ein, überwacht deren Verwendung sowie Wirkung und bietet Plattformen für den Wirtschaftszweig Tourismus. SST verfolgt Ziele und Zweck des kantonalen Tourismusleitbilds und des kantonalen Tourismusgesetzes und betrachtet in diesem Sinne die Region als nachhaltig zu entwickelnden Lebensraum mit der einheimischen Bevölkerung als wichtige Anspruchsgruppe. Weiter vertritt er die touristischen Interessen gegen innen und aussen mit dem Ziel, die Wertschöpfung im Tourismus und den Bekanntheitsgrad sowie das Image der Region in Bezug auf Nachhaltigkeit zu fördern.

² SST kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, seinen Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder des SST können natürliche und juristische Personen und auch Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

² Die Mitglieder des SST setzen sich aus folgenden Aktivmitgliedern zusammen:

- a) Einwohnergemeinden (Gemeinden der Region Sempachersee sowie allenfalls Gemeinden, die an die Region Sempachersee angrenzen)
- b) Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie:
 - Körperschaften, Verbände, Vereine etc.
 - Touristische Anbieter/Leistungsträger (Hotels, Gastro, Camping etc.)
 - Übriges Gewerbe

Sie bezeichnen eine natürliche Person aus ihren Reihen, die sie im SST vertritt und Kontaktperson zum SST ist.

- c) Natürliche Personen
- d) Ehrenmitglieder

³ Personen, die sich in uneigennütziger Weise für SST besonders eingesetzt haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der persönlichen Beitragspflicht befreit, im Übrigen sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 4 Gönner

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können Gönner des Vereins werden. Sie werden als Gäste an die Generalversammlung eingeladen und haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Geschäftsstelle, die die Kategorie der Mitgliedschaft (gemäss Art. 9) festlegt.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des SST zu wahren, den Mitgliederbeitrag zu entrichten (ausser Ehrenmitglieder) und die Statuten sowie die Vereinsbeschlüsse zu anerkennen.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des SST

² Der Austritt von Einwohnergemeinden erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende Kalenderjahr erfolgen. Alle anderen Mitglieder können durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand per Ende Kalenderjahr aus dem Verein austreten.

³ Mitglieder, welche die ihnen gemäss Gesetz und/oder Statuten obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen oder gegen sie verstossen, den Bestrebungen und Zielen des SST zuwiderhandeln oder sein Ansehen gefährden und/oder schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen mittels schriftlichem Rekurs an die Generalversammlung anfechten, worauf der endgültige Ausschlussentscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

⁴ Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder sind für ausstehende und laufende Mitgliederbeiträge haftbar. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Mutationen

Mitgliedermutationen werden durch die Geschäftsstelle an der Generalversammlung kommuniziert.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

¹ Die Aktivmitglieder haben dem SST die Mitgliederbeiträge jährlich zu bezahlen.

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach der Zugehörigkeit des einzelnen Aktivmitglieds zu einer der nachstehend aufgeführten Kategorien:

- a) Gemeinden gemäss Leistungsvereinbarung
- b) Körperschaften / Verbände / Vereine etc.
- c) Touristische Anbieter/ Leistungsträger (Hotel, Gastro, Camping etc.)
- d) übriges Gewerbe
- e) Einzelpersonen

und wird von der Generalversammlung festgelegt.

III. Organisation

Art. 10 Organe

¹ Die Organe des SST sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

² Nebst den Organen kann der Vorstand Ausschüsse und beratende Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben beauftragen.

Art. 11 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt. Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Traktanden, des GV-Protokolls des Vorjahres und der Jahresrechnung, mindestens 30 Tage vorher, schriftlich einzuladen.

² Die Beschlussfassung über das Budget des Folgejahres wird auf dem Wege der Urabstimmung den Mitgliedern elektronisch unterbreitet. Das Budget gilt als genehmigt, wenn im Rahmen der Urabstimmung bis zur festgelegten Frist kein Antrag auf eine Budget-Generalversammlung vorliegt und mehr Ja-Stimmen eingehen als Nein-Stimmen. Jedes Mitglied hat bei der Urabstimmung die in Art. 14. festgelegte Stimmenzahl.

Eine Budget-Generalversammlung findet nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder statt. Der Antrag muss innert 30 Tagen ab Zustelldatum des Budgets auf der Geschäftsstelle von SST eintreffen. Die beantragte, ausserordentliche Generalversammlung ist anschliessend bis am 20. Dezember durchzuführen.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder mittels schriftlich begründetem Antrag auf dem elektronischen Weg unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gelangt. Im letzteren Fall hat der Vorstand die Generalversammlung innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

⁴ Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

⁵ An der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, in dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, den Vorsitz. Die Beschlüsse und Anträge werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder von der Protokollführerin unterzeichnet wird.

⁶ Die Einwohnergemeinden können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Dabei sind Mehrfachvertretungen zulässig. Im Übrigen ist eine Stellvertretung an der Generalversammlung ausgeschlossen.

Art. 12 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung des Budgets gemäss Art.11 Abs. 2
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes
- g) Kenntnisnahme der Informationen der Geschäftsstelle zum Jahresprogramm, dem aktuellen Geschäftsgang und den aktuellen Projekten
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über die eingegangenen schriftlichen Anträge von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des SST übertragen sind.

Art. 13 Abstimmungen und Wahlen

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig.

² Bei Wahlen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen massgebend. Wird das absolute Mehr im zweiten Wahlgang von keinem Kandidaten oder keiner Kandidatin erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr über die Wahl.

³ Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin durch Stichentscheid.

⁴ Die Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung erfolgen üblicherweise offen. Ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmenden kann jedoch geheime Wahlen und Abstimmungen verlangen.

⁵ Beschlüsse und Wahlen bei Urabstimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit des relativen Mehrs aller an der Urabstimmung teilnehmenden Stimmen.

Art. 14 Stimmrecht

Die Stimmrechte der Mitglieder sind wie folgt verteilt:

¹ Die Einwohnergemeinden haben eine Grundstimme plus pro 1'000 Einwohner eine Stimme (es wird immer auf die nächsten 1'000 aufgerundet). Massgebend ist die Einwohnerzahl am 1. Januar des Vereinsjahres.

² Leistungsträger in der Kategorie Hotellerie haben pro 2'000 Logiernächte 1 Stimme, maximal 10 Stimmen.

³ Juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie Gemeinde- und Zweckverbände) und Vereine (inkl. Gewerbevereine) haben je zwei Stimmen.

⁴ Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

⁵ Die Stimmrechte können unter Vorbehalt der Stellvertretung gemäss Art. 11 Abs. 6 dieser Statuten nicht übertragen werden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von SST haben kein Stimmrecht.

Art. 15 Der Vorstand

¹ Der Vorstand, welcher sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst konstituiert, besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern.

² Die Zusammensetzung des Vorstandes ist ausgewogen und besteht aus kompetenten Personen aus dem Tourismus, den Gemeinden und der Wirtschaft.

Art. 16 Einberufung Vorstandssitzung / Vorstandsbeschlüsse

¹ Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, mit Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin bei Stimmengleichheit. Über die Sitzungen und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

² Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Art. 17 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre ab Wahl ins Präsidium.

² Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die maximale Amtsdauer beträgt acht Jahre.

³ In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei mehreren gleichzeitigen Rücktritten oder bei fehlender Nachfolgeregelung, kann die Generalversammlung zur Sicherstellung der Kontinuität und zur Wahrung des Know-hows eine Verlängerung der Amtsdauer einzelner Vorstandsmitglieder oder des Präsidiums beschliessen. Eine solche Verlängerung ist einmalig und auf höchstens 24 Monate beschränkt.

⁴ Bei einer begründeten Vakanz während einer Amtsdauer erfolgt im Bedarfsfall eine entsprechende Ersatzwahl an der nächstmöglichen Generalversammlung. Die so während einer Amtsperiode neu gewählten Vorstandsmitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand leitet die Geschäfte des SST im Sinne seines Zwecks, er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und genehmigt das vor Beginn jedes neuen Vereinsjahres zu erstellende Tätigkeitsprogramm. Er ist primär für die grundsätzlichen Fragen, wie die strategische Ausrichtung des SST sowie die Finanzplanung zuständig.

² Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die

- a) Wahl und Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von SST,
- b) Vorberatung und Antragstellung für Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, wie insbesondere Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Budget und Protokolle der Generalversammlungen,
- c) Genehmigung der Strategie sowie des Tätigkeitsprogramms,
- d) zielorientierte Führung und Kontrolle des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von SST,
- e) Verbindung zu über- und nebengeordneten Tourismusorganisationen sowie zu politischen Instanzen,
- f) Festlegung des Pflichtenhefts der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin von SST.

Art. 19 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin geführt.

² Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.

³ Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

⁴ Im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeiten ergreift der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sämtliche Massnahmen und Initiativen, die den Zielen von SST dienlich sind.

⁵ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

⁶ Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und Angestellte der Geschäftsstelle können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin, ein vom Vorstand überdies bezeichnetes Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin zeichnen je kollektiv zu zweien.

² Für Routinegeschäfte im Rahmen des Budgets besitzt der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin Einzelunterschrift.

³ Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung weiteren Mitgliedern des Vorstandes übertragen.

Art. 21 Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für vier Jahre gewählt.

² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Buchhaltung von SST zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis zu erstatten.

IV. Finanzen

Art. 22 Einnahmen

Die Einnahmen des SST bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) den Beherbergungsabgaben und einem Anteil der Kurtaxen,
- c) Förderbeiträgen
- d) dem Erlös aus den Geschäftstätigkeiten
- e) den Kantonsbeiträgen basierend auf der Kooperationsvereinbarung mit Luzern Tourismus AG

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des SST haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Vertretung nach aussen

Der Präsident oder die Präsidentin, der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie die Vorstandsmitglieder vertreten den SST nach aussen, insbesondere durch Mitwirkung in überregionalen touristischen Gremien.

Art. 26 Statutenrevision/-änderung

Die Revision und Änderung der Statuten kann an der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliederstimmen beschlossen werden.

Art. 27 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des SST bedarf es den Beschluss von drei Vierteln aller anwesenden bzw. vertretenen Mitgliederstimmen. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist den Einwohnergemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl für touristische Zwecke zu übergeben.

Art. 28 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung von SST am 27. Mai 2026 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2020.

Sursee, 27. Mai 2026



Désirée Varrone
Präsidentin



David Scheidegger
Vizepräsident